

I. Änderung der Entschädigungssatzung der Oranienstadt Dillenburg

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 4 des Gesetzes i. d. F. vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 02.03.2023 folgende I. Änderung der Entschädigungssatzung der Oranienstadt Dillenburg beschlossen:

Artikel I

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a Aufwendungen für eine Ersatzkraft

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen wegen mandatsbedingter Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten nachweislich entstehen.
- (2) Die Summe der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Betreuungskosten darf 50 Euro pro Stunde nicht übersteigen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dillenburg, den 02.03.2023

Oranienstadt Dillenburg
Der Magistrat

Lotz
Bürgermeister